GEMA-Technik GmbH (im folgenden GEMA genannt)
Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Anwendbarkeit

Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten im Geschäftsverkehr mit Kunden, Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Sie gelten für sämtliche Angebote, Lieferungen und Leistungen, soweit nicht im Einzelfall im Rahmen einer Individualvereinbarung eine abweichende Vereinbarung getroffen wird. Im Rahmen einer ständigen Geschäftsverbindung gelten sie auch für alle künftigen Geschäfte mit demselben Kunden, ohne dass es eines erneuten Hinweises hierauf bedarf.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Der Kunde erkennt diese Bedingungen durch Auftragserteilung sowie durch widerspruchslose Entgegennahme der Auftragsbestätigung oder unserer Lieferungen und Leistungen als für ihn verbindlich an.

Entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn GEMA in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden vorbehaltlos liefert. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen sowie Nebenabreden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, wenn GEMA ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat.

Nachfolgende Verweise auf die Geltung gesetzliche Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie durch die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert werden.

Angebote von GEMA erfolgen, soweit sich aus ihnen nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag mit dem Kunden kommt erst zustande, wenn GEMA den Auftrag des Kunden schriftlich durch Erteilung einer Auftragsbestätigung oder durch Ausführung der Lieferung oder Leistung annimmt. Die Annahmefrist für GEMA beträgt 4 Wochen ab Zugang des Auftrages. Dies gilt auch, wenn GEMA dem Kunden im Vorfeld des Vertragsschlusses Kataloge, Produktbeschreibungen oder technische Dokumentationen überlassen hat, an denen sich GEMA Urheber- oder Eigentumsrechte vorbehält. Dem Angebot beigefügte Unterlagen, insbesondere Zeichnungen und Konstruktionen, dürfen vom Kunden nur im vereinbarten Rahmen verwendet werden. Diese Unterlagen dürfen ohne ausdrückliche Genehmigung von GEMA weder vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden.

Mündliche Nebenabreden werden nur durch schriftliche Bestätigung rechtswirksam.

Jede Bestellung durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot, sofern sich aus der Bestellung oder den sonstigen Vereinbarungen nichts anderes ergibt.

Gegenstand, Art und Umfang der Lieferung sind in der Auftragsbestätigung bestimmt. Alle Bestellungen und Aufträge, sowie etwaige besondere Zusicherungen von GEMA bedürfen der schriftlichen Auftragsbestätigung durch GEMA.

Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien, Vereinbarungen zur Beschaffenheit oder Erklärungen zur Verwendung des Liefergegenstandes sowie sonstige Nebenabreden sind im Zweifel nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgen. Vereinbarungen sowie Angaben in unseren Angeboten zur Beschaffenheit oder zur Verwendung des Liefergegenstandes gehen den Angaben, die sich aus Prospekten, Zeichnungen, Beschreibungen, Preislisten und anderen Unterlagen oder Mustern von GEMA ergeben, vor.

§ 2 Preise und Zahlungsbedingungen, Aufrechnungen und Zurückbehaltungsrecht

Für Werkzeuge (Formen) sind vom Werkzeugkostenanteil
1/3 bei Auftragserteilung
1/3 bei Mustervorstellung und
1/3 nach Freigabe,
jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, sofort bzw. 1/3 nach Freigabe spätestens 4 Wochen nach Bemusterung vom Besteller netto, ohne Skontoabzug zu bezahlen.

Für Fertigwaren, soweit nichts anderes vereinbart war, gewährt GEMA 2,0 % Skonto bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum. Wahlweise ist der Rechnungsbetrag einschließlich Nebenkosten innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungszugang ohne Abzug zu bezahlen. Der Rechnungsbetrag wird in jedem Fall mit Lieferung fällig. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Verzug tritt ohne Mahnung spätestens 30 Tage nach Fälligkeit ein. Befindet sich der Kunde mit der Zahlung in Verzug, so beträgt der Verzugszinssatz jährlich 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, sofern nicht ein höherer Verzugsschaden nachgewiesen werden kann.

Die Preise gelten inkl. Verpackung, ab Werk, ausschließlich Fracht, Porto und Zoll, zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Eine Rücknahme von Verpackungen durch GEMA erfolgt nur nach schriftlicher Vereinbarung mit dem Kunden.

Leistungen, die im Auftrag nicht enthalten sind, insbesondere Muster und Entwürfe, die GEMA auf Verlangen des Kunden herstellt, stellt GEMA zusätzlich in Rechnung.

Unsere Preise sind auf der Grundlage der Kosten im Zeitpunkt unseres Angebots berechnet. Sollten sich die Kosten zwischen diesem Zeitpunkt und dem der Lieferung erhöhen, ist GEMA berechtigt, nach rechtzeitiger Benachrichtigung des Kunden und vor der Auslieferung der Ware die Preise entsprechend den eingetretenen Kostensteigerungen anzupassen.

GEMA ist trotz anders lautender Bestimmung berechtigt, Zahlungen des Kunden zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind Kosten und Zinsen entstanden, kann GEMA die Zahlung auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung verrechnen.

Sämtliche Zahlungen sind in EURO an GEMA frei der Zahlstelle von GEMA, nicht aber an Vertreter zu leisten. Schecks oder Wechsel werden nur nach ausdrücklicher Vereinbarung erfüllungshalber entgegengenommen, in keinem Fall aber an Erfüllung statt. Dadurch entstehende Spesen und Kosten sind vom Besteller zu tragen und sind sofort fällig. GEMA behält sich ausdrücklich vor, Schecks und Wechsel abzulehnen. Bei Lieferungen ins Ausland gelten die gesetzlichen Bestimmungen bzw. die ihnen entsprechenden Vereinbarungen. Bei Erstbestellern oder Auslandskunden behält sich GEMA ausdrücklich Vorauskasse oder Nachnahmebelieferung vor.

Werden von GEMA Teillieferungen vorgenommen, so ist GEMA berechtigt, Teilzahlungen zu fordern. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so ist GEMA berechtigt, nach Nachfristsetzung mit Ablehnungsandrohung vom restlichen Auftrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu fordern.

Kommt der Kunde GEMA gegenüber mit einer Zahlung in nicht unerheblicher Weise in Verzug oder werden sonst Umstände bekannt, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Kunden zu mindern, so werden sämtliche Forderungen von GEMA ohne Rücksicht auf die vereinbarten Zahlungsfristen sofort zu Zahlung fällig. In diesem Fall ist GEMA auch berechtigt, die noch ausstehenden Leistungen von GEMA aus demselben rechtlichen Verhältnis, zu dem sich die GEMA verpflichtet hat, vorläufig einzustellen oder nur gegen Vorauskasse oder Sicherheitsleistung auszuführen. Eventuell vereinbarte Termine bzw. Fristen zur Ausführung von noch ausstehenden Lieferungen und Leistungen seitens GEMA sind in diesem Falle hinfällig, ohne dass es eines besonderen Hinweises seitens GEMA hierzu bedarf.

Der Kunde kann nur mit solchen Gegenforderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht begründen, welche von GEMA anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 3 Formen

Spritzguss-, Stanz- oder sonstige Werkzeuge, die von GEMA selbst oder in seinem Auftrag von einem Dritten angefertigt werden, sind in Anbetracht der Konstruktionsleistung von GEMA grundsätzlich Eigentum von GEMA, werden aber ausschließlich für Aufträge des Bestellers verwendet. Der zu berechnende Werkzeugkostenanteil beträgt 80 % der Gesamtwerkzeugkosten.

GEMA bewahrt die Formen für Nachbestellungen mit der Sorgfalt, die GEMA in eigener Angelegenheit übt auf und pflegt sie. GEMA haftet nicht für Schäden, die trotz sachgemäßer Behandlung und ohne grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln von GEMA entstehen. GEMA trägt nur diejenigen Kosten der Instandhaltung und Instandsetzung, die aus dem normalen Formenverschleiß/-gebrauch erwachsen. Die Aufbewahrungspflicht von GEMA erlischt, wenn vom Besteller innerhalb von 5 Jahren nach der letzten Lieferung keine weiteren Bestellungen eingehen. Für den Fall, dass der Besteller die ihm gelieferten Waren nicht bezahlt, kann GEMA die für diesen Auftrag bestimmten Formen beliebig weiterverwenden.

Zu einem Abzug des Werkzeuges ist der Besteller ohne Zustimmung von GEMA nur berechtigt, wenn GEMA aus einem grob fahrlässigen Verschulden entweder den Lieferverpflichtungen nicht nachkommt oder aber wenn GEMA Preiserhöhungen fordert, die die normalen Teuerungsraten überschreiten. Bei jedem Abzug der Werkzeuge werden die restlichen 20 Prozent der Gesamtwerkzeugkosten sofort ohne Abzug fällig.

§ 4 Schutzrechte

Sofern GEMA Gegenstände nach Zeichnungen, Modellen oder Mustern, die ihm vom Besteller übergeben werden, zu liefern hat, übernimmt der Besteller GEMA gegenüber die Gewähr dafür, dass durch die Herstellung und Lieferung der Gegenstände Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

Sofern GEMA von einem Dritten unter Berufung auf ein diesem gehöriges Schutzrecht die Herstellung und Lieferung von Gegenständen, die nach Zeichnungen, Modellen oder Musterndes Bestellers angefertigt werden, untersagt wird, ist GEMA - ohne zur Prüfung der Rechtslage verpflichtet zu sein - unter Ausschluss aller Schadenersatzansprüche des Bestellers berechtigt, die Herstellung und Lieferung einzustellen und Ersatz der aufgewendeten Kosten vom Besteller zu verlangen. Dem Besteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Dritte in seinen Rechten nicht verletzt ist. Dieser Nachweis ist in gleich starker Form zu führen, wie die Inanspruchnahme des Lieferers durch den Dritten.

Der Besteller verpflichtet sich, GEMA von Schadenersatzansprüchen Dritter unverzüglich freizustellen. Für alle unmittelbaren und mittelbaren Schäden, die aus der Verletzung und Geltendmachung etwaiger Schutzrechte überhaupt erwachsen, hat der Besteller auf Veranlassung von GEMA einen angemessenen Vorschuss zu leisten.

Eingesandte Muster oder Zeichnungen werden nur auf Wunsch zurückgesandt. Kommt ein Auftrag nicht zustande, so ist GEMA erlaubt, Muster und Zeichnungen 3 Monate nach Abgabe des Angebotes zu vernichten.

§ 5 Beistellteile

Werden Beistellteile, z. B. einzupressende oder einzuspritzende Metallteile, durch den Besteller geliefert, dann ist dieser verpflichtet, sie frei Werk von GEMA mit einem Zuschlag von 5 – 10 % je nach Vereinbarung für etwaigen Ausschuss anzuliefern, und zwar rechtzeitig, in einwandfreier Beschaffenheit und in solchen Mengen, dass GEMA eine ununterbrochene, ordnungsgemäße und rechtzeitige Verarbeitung möglich ist.

Mängel der beigestellten Teile rügt GEMA unverzüglich, sobald diese im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges erkennbar werden. Auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge wird diesbezüglich seitens des Abnehmers verzichtet.

Bei nicht rechtzeitiger, ungenügender oder mangelhafter Anlieferung von Beistellteilen entfällt die Haftung von GEMA für Verzugsfolgen. GEMA ist insbesondere berechtigt, die weitere Herstellung solange einzustellen, bis ordnungsgemäße und genügende Beistellteile angeliefert worden sind. Der Besteller ist in solchen Fällen verpflichtet, GEMA erwachsende Mehrkosten zu vergüten. Sonstige Verzugsfolgen bleiben unberührt.

§ 6 Lieferfrist Werkzeuge

Die Lieferfrist für Werkzeuge beginnt nach Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen und der vereinbarten Anzahlung.

§ 7 Lieferfrist Fertigwaren und Lieferfrist allgemein

Die Lieferfrist für Fertigwaren beginnt mit Auftragsbestätigung durch GEMA.

Soweit die Lieferung nicht aus dem Lagerbestand von GEMA erfolgt, werden Aufträge nur unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung übernommen.

Die angegebene Lieferzeit (d.h. Lieferfrist oder Liefertermin) ist im Zweifel nur als annähernd zu betrachten. Eine Lieferfrist beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung, jedoch nicht, bevor sämtliche Einzelheiten der Auftragsausführung geklärt sind und alle vom Kunden zu schaffenden Leistungsvoraussetzungen, insbesondere Anzahlungen, vorliegen. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware das Werk verlassen hat oder, falls die Versendung der Ware ohne Verschulden von GEMA nicht möglich ist, mindestens die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Lieferfristen gelten nur dann als verbindlich vereinbart, wenn diese von GEMA schriftlich ausdrücklich als verbindlich zugesichert sind. Soweit Lieferfristen verbindlich vereinbart wurden, kommt GEMA ohne schriftliche Mahnung des Kunden nicht in Verzug.

Die Einhaltung der Lieferverpflichtung von GEMA setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden (insbesondere Informations- und Mitwirkungspflichten) voraus. Wird diese Voraussetzung nicht eingehalten, so verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Dies gilt nicht, wenn GEMA die Verzögerung zu vertreten hat.

Teillieferungen sind zulässig, soweit nicht jegliches Interesse des Bestellers an der Teillieferung fehlt.

GEMA behält sich vor, die Lieferung bis zu 10 % über oder unter den bestellten Mengen vorzunehmen, außer derartige Abweichungen sind dem Besteller unzumutbar.

Höhere Gewalt entbindet GEMA für die Dauer des Hindernisses von der Vertragserfüllung; dauert sie mehr als 6 Monate, so kann GEMA vom Vertrag zurücktreten. Als höhere Gewalt gelten auch Unfälle und alle sonstigen Ursachen, die eine teilweise oder vollständige Arbeitseinstellung bei GEMA bedingen, wie beispielsweise Materialmangel, Mangel an Betriebsstoff, Transportschwierigkeiten, Schwierigkeiten in der Energieversorgung, behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen im eigenen Betrieb oder im Betrieb der Zulieferer, soweit diese Störungen nicht von GEMA zu vertreten sind und von GEMA mit zumutbaren Anstrengungen nicht zu überwinden sind. Dies gilt ebenso, wenn diese Umstände während eines bereits vorliegenden Verzuges eintreten. Schadensersatzansprüche wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht.

Diese Regelungen zur höheren Gewalt gelten entsprechend bei Arbeitskampfmaßnahmen im Betrieb von GEMA oder in Drittbetrieben. Rechtmäßige Arbeitskämpfe (auch in Drittbetrieben) entbinden GEMA insbesondere von der Haftung wegen Verzuges und Unmöglichkeit. Bei rechtswidrigen Arbeitskämpfen im Betrieb von GEMA oder in Drittbetrieben haftet GEMA insbesondere für Verzug und Unmöglichkeit nur im Falle des Verschuldens.

Ist eine Lieferfrist nicht vereinbart, so steht GEMA das Recht zu, innerhalb einer angemessenen Frist die Abnahme (der Ware) zu fordern oder vom Vertrage zurückzutreten und Schadenersatz zu beanspruchen. Wenn Abnahme von GEMA verlangt und vom Auftraggeber abgelehnt wird, kann sofortige Schadenersatzzahlung auch vor Fertigstellung der Ware gefordert werden. Hat demgemäß GEMA die Abnahme verlangt, so lagern Rohstoffe, bereits gefertigte Halbfertigteile usw., die zur Fertigstellung der Ware erforderlich ist, sowie die Ware, sobald sie fertig gestellt ist, von da an auf Rechnung und Gefahr des Bestellers bei GEMA.

Wenn GEMA nicht nach § 7 Ziffer 8 vom Vertrag zurückgetreten ist, so bleibt der Besteller trotz verspäteter Lieferung zur Abnahme verpflichtet.

Überschreitet GEMA die Lieferzeit aus Gründen, die GEMA zu vertreten hat, so gerät GEMA in Lieferverzug, wenn der Kunde GEMA nach Ablauf der Lieferzeit schriftlich mit einer Frist von mindestens 4 Wochen zur Lieferung auffordert und GEMA diese Frist verstreichen lässt. In diesem Fall kann der Kunde für jede vollendete Woche Verzug eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des Lieferwertes, insgesamt höchstens 5 % des Lieferwertes verlangen; weitergehende Ansprüche richten sich nach § 10.

Setzt der Kunde GEMA, nachdem GEMA bereits in Verzug geraten ist, eine angemessene Frist zur Leistung, welche mindestens 4 Wochen betragen muss, so ist er nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die Fristsetzung ist unter den gesetzlichen Voraussetzungen entbehrlich. Der Kunde ist im Falle des Verzugs verpflichtet, auf Verlangen von GEMA in angemessener Frist zu erklären, ob er auf der Leistung besteht.

Ab dem Ablauf der Lieferzeit ist GEMA zur Lieferung berechtigt. Will der Kunde die Ware bei GEMA einlagern, werden sämtliche hierdurch entstehenden Mehrkosten gesondert in Rechnung gestellt.

§ 8 Abrufaufträge, Annahmeverzug

Abrufaufträge müssen, sofern keine andere Vereinbarung vorliegt, spätestens innerhalb von 6 Monaten, vom Datum unserer Auftragsbestätigung an gerechnet, abgerufen werden. Nach Ablauf dieser Frist ist GEMA berechtigt, dem Kunden eine angemessene, mindestens 14-tägige Nachfrist zum Abruf innerhalb angemessener Frist zu setzen und nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist wahlweise die Abnahme der noch nicht abgerufenen Mengen zu verlangen und diese in Rechnung zu stellen oder die Lieferung abzulehnen und Schadensersatz statt der Leistung zu fordern.

Kommt der Kunde in Annahmeverzug, ist GEMA berechtigt, die entstehenden Lagerkosten sowie für jede Woche vollendeten Verzuges eine pauschalierte Verzugsentschädigung von 0,25 % des Lieferwerts, insgesamt jedoch höchstens 10 % des Lieferwerts zu verlangen. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines niedrigeren, GEMA der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten. Wenn der Kunde nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Nachfrist von mindestens 4 Wochen die Abnahme verweigert oder schon vorher ausdrücklich erklärt, nicht abnehmen zu wollen, kann GEMA vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung verlangen.

§ 9 Gefahrenübergang, Versand und Transportrisiko

Die Gefahr (Leistungs- und Gegenleistungsgefahr) des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht mit der Bereitstellung der Ware / der Konstruktionsdaten bei GEMA und Mitteilung der Bereitstellung bzw. bei fest vereinbarten Abholungstermin mit Bereitstellung und Verstreichen der Abholungstermine auf den Besteller über, spätestens mit Übergabe der Ware an den Besteller, bzw. an eingeschaltete Transportpersonen. Leistungs- und Erfüllungsort ist das jeweilige Auslieferungswerk von GEMA.

Bruch der gelieferten Ware berechtigt den Besteller nicht zur Wandlung oder Minderung. Die Verpackung wird sorgfältigst vorgenommen. Auf schriftliches Verlangen des Bestellers wird die Ware zu seinen Lasten gegen Bruch, Transport- und Feuerschaden versichert.

Auf Verlangen des Kunden werden die Waren oder Konstruktionsdaten an einen anderen Bestimmungsort versandt. Soweit nicht Selbstabholung bzw. Abholung durch Dritte vereinbart ist und der Kunde keine besondere Anweisung erteilt, ist GEMA berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

Der Kunde trägt alle Kosten und Gefahren, die mit dem Transport der Ware vom Firmengelände von GEMA verbunden sind. Die Gefahr geht auf den Kunden über, wenn der Kunde in Annahmeverzug gerät oder die Ware an ihn versandt wird, und zwar auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde oder GEMA den Transport mit eigenen Mitteln ausführt. Verzögert sich die Absendung ohne Verschulden von GEMA, geht die Gefahr auf den Kunden über, wenn GEMA ihm die Versandbereitschaft der Ware anzeigt und eine von GEMA gesetzte angemessene Abnahmefrist verstreicht.

Eine Transportversicherung wird GEMA nur auf ausdrückliches, schriftliches Verlangen des Kunden und auf dessen Kosten abschließen.

§ 10 Gewährleistung/Haftung und Verjährung

Maßgebend für Qualität und Ausführung der gefertigten Waren sind die Durchschnitts-Ausfallmuster, welche GEMA dem Besteller zur Prüfung vorgelegt hat, bzw. sonst verbindlich vereinbarte Spezifikationen.

Für die konstruktiv richtige Gestaltung von Stanz- und Spritzgussteilen sowie für ihre praktische Eignung trägt der Besteller allein die Verantwortung, auch wenn er bei der Entwicklung von GEMA beraten wurde. Im Übrigen gelten für die Verpflichtungen von GEMA nur die in Satz 1 genannten Ausfallmuster, sowie sonst einschlägige Spezifikationsunterlagen (Zeichnungen, schriftliche Spezifikationen).

Soweit ein von GEMA zu vertretender Mangel vorliegt, ist GEMA zur Nacherfüllung berechtigt, indem GEMA wahlweise den Mangel beseitigt oder eine mangelfreie Sache liefert. Wird die Nacherfüllung von GEMA verweigert, ist sie fehlgeschlagen oder dem Kunden unzumutbar, kann der Besteller nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder Minderung verlangen.

Für Schadensersatzansprüche wegen Mängeln gilt § 12.

Mängelansprüche des Kunden verjähren, soweit nicht das Gesetz zwingend längere Fristen vorschreibt in 12 Monaten, gerechnet ab Gefahrübergang. Diese Verjährungsfrist gilt für jegliche Ansprüche, auch Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, die mit etwaigen Mängeln in Zusammenhang stehen. Es gelten jedoch die gesetzlichen Verjährungsfristen für Mängelansprüche, wenn GEMA den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit übernommen hat, für Schadensersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, für sonstige Schadensersatzansprüche aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung, für Schadensersatzansprüche aus der Verletzung sonstiger wesentlicher Vertragspflichten und für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz.

Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Kunden verbracht worden ist, es sei denn, dies entsprach dem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

§ 11 Rechte und Pflichten des Kunden, insbesondere bei Mängeln

Veränderungen des Liefergegenstandes, die auf nicht bestimmungsgemäßer oder übermäßiger Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung durch den Kunden oder durch Dritte, Witterungs- oder sonstigen äußeren Einflüssen beruhen, stellen keine Sachmängel dar, sofern diese Umstände nicht von GEMA zu vertreten sind. Ebenfalls stellen nur unerhebliche Abweichungen von der geschuldeten Beschaffenheit, handelsübliche Oualitätstoleranzen sowie handelsübliche Mehr- und Minderlieferungen bis zu 10 % keine Mängel dar. Muster, die einer Lieferung zugrunde gelegt werden, gelten nur als ungefähre Grundlage, soweit nichts anderes vereinbart ist. Beim Einsatz von Fremdmaterial beschränkt sich unsere Haftung auf die Auswahl.

Eine Bezugnahme auf technische Normen stellt keine Beschaffenheitsgarantie dar.

Der Kunde steht dafür ein, dass von ihm zur Verfügung gestellte Muster, beigestelltes Material sowie sonstige Informationen und Vorgaben geeignet und maßgenau sind sowie mit den tatsächlichen Verhältnissen übereinstimmen. Trifft dies nicht zu, hat der Kunde den hierdurch verursachten Mehraufwand GEMA zu erstatten. Der Kunde hat die gegebenenfalls erforderlichen Mitwirkungshandlungen unentgeltlich zu erbringen, insbesondere hat er alle notwendigen Informationen, z.B. über Zielsetzung und Anforderungen unaufgefordert und rechtzeitig zu übermitteln. Des Weiteren hat der Kunde die für die Installation oder den Betrieb der Lieferungen und Leistungen erforderlichen Einrichtungen rechtzeitig bereitzustellen.

Der Kunde ist verpflichtet, Lieferungen und Leistungen unverzüglich auf Vollständigkeit und offensichtliche Mängel, insbesondere auch auf offensichtliche Fehlmengen oder Beschädigungen, zu untersuchen und diese unverzüglich schriftlich zu rügen. Offensichtliche Mängel hat der Kunde unverzüglich, längstens innerhalb von 7 Tagen nach Auslieferung der Ware, später zutage tretende Mängel hat er unverzüglich, längstens innerhalb von 7 Tagen nach deren Entdeckung zu rügen. Diese Fristen sind Ausschlussfristen. Jede Mängelrüge muss schriftlich unter genauer Angabe der behaupteten einzelnen Mängel erfolgen. Unterlässt der Kunde die vorstehend bestimmten Rügen, ist die Haftung für den nicht gerügten Mangel ausgeschlossen. Den Kunden trifft die Beweislast für die Einhaltung und Rechtzeitigkeit der Rügeverpflichtung sowie für das Vorliegen und den Zeitpunkt der Feststellung eines Mangels. Der Kunde darf den beanstandeten Liefergegenstand nicht veräußern. Der Kunde hat GEMA die erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Überprüfung und Nacherfüllung zu gewähren, wird GEMA diese verweigert, so ist GEMA von der Nacherfüllungspflicht befreit.

Die Mängelansprüche des Kunden erlöschen, wenn an dem Gegenstand bzw. der Arbeit Änderungen oder Reparaturen ohne schriftliche Zustimmung von GEMA vorgenommen worden sind und diese Änderungen oder Reparaturen zu dem Mangel geführt haben. Teile, die GEMA im Rahmen der Nacherfüllung ersetzt hat, gehen mit dem Ausbau wieder in Eigentum von GEMA über. Für fehlerhafte Arbeiten des vom Kunden bereitgestellten Personals haftet GEMA nur, wenn seinerseits fehlerhafte Anweisungen an das Personal gegeben wurden oder von GEMA die Aufsichtspflicht verletzt worden ist. Weitergehende Ansprüche des Kunden gegen GEMA aufgrund mangelhafter Arbeiten sind ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche aus Ersatz von Folgeschäden wie Produktions- und Nutzungsausfall und entgangenen Gewinn. Dies gilt nicht, wenn und soweit bei Personenschäden oder Schäden an privat genutzten Sachen nach dem Produktionshaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten seitens GEMA zwingend gehaftet wird. GEMA gewährleistet die vertragsmäßige Montage des Auftragsgegenstandes. GEMA haftet aber nicht für Güte und Eignung der vom Kunden zur Verfügung gestellten Gegenständen, Maschinen und Materialien. Bedenken hinsichtlich der Güte und Eignung der vom Kunden beigestellten Maschinen und Materialien wird GEMA unverzüglich mitteilen. Wird den Bedenken nicht Rechnung getragen, so ist GEMA in schwerwiegenden Fällen berechtigt, die Durchführung des Auftrages abzulehnen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der beigestellten Gegenstände und Materialien trägt der Kunde.

§ 12 Haftungsbeschränkung

GEMA haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Im Falle leichter Fahrlässigkeit haftet GEMA nur, wenn wesentliche Vertragspflichten verletzt wurden. Diese Haftungsbegrenzungen gelten für sämtliche in Betracht kommende Haftungsgrundlagen.

Soweit die Haftung von GEMA ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von GEMA.

Im Falle der Haftung für zugesicherte Eigenschaften und im Bereich des Produkthaftungsgesetzes gelten die vorstehenden Einschränkungen nicht.

Wegen einer Verpflichtung, die nicht auf einem Mangel beruht, kann der Kunde- bei Vorliegen der weiteren gesetzlichen Voraussetzungen – nur zurücktreten, wenn GEMA die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Pflichtverletzung unerheblich ist.

GEMA haftet nicht für den Verlust von Daten, wenn der Schaden bei ordnungsgemäßer Datensicherung im Verantwortungsbereich des Kunden nicht eingetreten wäre. Die Haftung für Datenverlust – sofern nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig von GEMA verschuldet - wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung eingetreten wäre.

§ 13 Eigentumsvorbehalt

GEMA behält sich das Eigentum und sämtliche Rechte an allen GEMA gehörenden Waren aus Lieferungen und Leistungen einschließlich der Verpackung vor, bis der Kunde sämtliche Forderungen aus der gesamten Geschäftsverbindung erfüllt hat. Dies gilt insbesondere für das Eigentum an gegenständlichen Lieferungen (z. B. Maschinen, Waren, Werkzeuge, sonstige Dokumentationen etc.) als auch für geistige Eigentumsrechte (z. B. Urheberrechte).

Wird die im Eigentum von GEMA stehende Ware mit anderen Gegenständen vermischt, vermengt oder verbunden, so tritt der Kunde schon jetzt seine Eigentums- oder Miteigentumsrechte an dem neuen Gegenstand an GEMA ab. Wird der Liefergegenstand von GEMA durch den Besteller verarbeitet oder umgebildet, so finden Verarbeitung oder Umbildung für GEMA statt. Wird der Liefergegenstand mit anderen, nicht GEMA gehörenden Gegenständen verarbeitet, bzw. verbunden, so erwirbt GEMA das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware selbst. In gleicher Weise erwirbt GEMA Miteigentum im Falle der Vermischung. Der Besteller verpflichtet sich bereits jetzt, jederzeit das Eigentum von GEMA zustande zu bringen. Der Besteller verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für GEMA.

Der Kunde darf die im Eigentum von GEMA stehende Ware im üblichen Geschäftsverkehr veräußern und verarbeiten, sofern er sich nicht im Zahlungsverzug befindet. Eine Sicherungsübereignung oder Verpfändung ist nicht gestattet. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die verarbeitete Ware. Bei Verbindung oder Vermischung mit nicht GEMA gehörigen Sachen erwirbt er Miteigentum entsprechend den §§ 947, 948 BGB. Der Kunde hat GEMA unverzüglich mit eingeschriebenen Brief mitzuteilen, wenn und soweit Zugriffe Dritter erfolgen. Der Kunde tritt hiermit bereits jetzt die ihm hinsichtlich der Ware aus der Veräußerung oder aus einem sonstigen Rechtsgrund, z.B. bei Beschädigung oder Verlust gegen Versicherungen, Transportunternehmen oder den Schädiger zustehenden Forderungen bis zur Höhe des GEMA zustehenden Rechnungsbetrages sicherungshalber an GEMA ab. Der Kunde wird widerruflich zur Einziehung der abgetretenen Forderungen ermächtigt. Die Befugnis von GEMA, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt unberührt; GEMA wird hiervon jedoch keinen Gebrauch machen, solange der Kunde seinen Zahlungspflichten nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und nicht seine Zahlungen allgemein einstellt. Widerruft GEMA die Ermächtigung, hat der Kunde GEMA die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben, alle dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen sowie den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen. Aus wichtigem Grund ist GEMA berechtigt, die Forderungsabtretung auch im Namen des Bestellers den Drittschuldnern bekannt zu geben. Mit der Anzeige der Abtretung an den Drittschuldner erlischt die Einziehungsbefugnis des Bestellers. Bei Aufnahme der Forderungen von GEMA aus dem Liefervertrag in die laufende Rechnung (Kontokorrent) bleibt der Eigentumsvorbehalt von GEMA bestehen, so lange aus Kontokorrent noch ein Guthaben für GEMA vorhanden ist.

Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere bei Zahlungsverzug, oder bei Insolvenz des Kunden kann GEMA die Herausgabe der Ware verlangen und dem Kunden die ggf. eingeräumten Nutzungsrechte am geistigen Eigentum (z. B. Nutzungsrechte an Konstruktionszeichnungen) entziehen. In der Zurücknahme der Ware sowie in deren Pfändung auf Antrag liegt, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen etwas anderes vorsehen, im Zweifel kein Vertragsrücktritt vor.

GEMA verpflichtet sich, auf Verlangen des Kunden die ihm nach diesen Bedingungen zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, wenn ihr Wert die gesamten zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

§ 14 Allgemeine Bestimmungen und Gerichtsstand

Kostenvoranschläge, Muster, Entwürfe, Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen und andere von GEMA gefertigte Unterlagen bleiben, sofern es nicht zur Auftragserteilung kommt, Eigentum von GEMA und dürfen ohne Zustimmung von GEMA weder genutzt, vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht werden.

Kostenvoranschläge, Muster, Entwürfe, Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen und andere Unterlagen des Kunden bleiben im Eigentum des Kunden. Sie werden von GEMA mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes verwahrt und von GEMA nur zur Erfüllung des Vertragszweckes verwendet. Sie werden Dritten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Kunden zugänglich gemacht.

Erfüllungsort für alle aus diesem Vertrage erwachsenden Verbindlichkeiten ist der jeweilige Sitz von GEMA.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, auch für Wechsel- und Scheckklagen, sind bei Rechtsgeschäften mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und Trägern öffentlich-rechtlicher Sondervermögen die für Bruckmühl zuständigen ordentlichen Gerichte.

Bei späteren Bestellungen genügt der Hinweis von GEMA auf diese Bedingungen, um sie für spätere Bestellungen allein maßgebend zu machen. Sofern einzelne Vereinbarungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgrund bestehenden Gesetzes unwirksam sind oder werden, werden dadurch ihre Gültigkeit und die Gültigkeit des Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr dem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

Es ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar, unter Ausschluss der Kollisionsregeln und des internationalen/gemeinen Rechts, auch soweit es in das Deutsche Recht inkorporiert ist.

Maß-, Gewichts- und Leistungsangaben sowie Zeichnungen und Abbildungen, die zum Angebot gehören, sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Geringfügige Änderungen der Konstruktionsform, Farbe und Ausstattung sowie der in der Beschreibung angegebenen Werte bleiben vorbehalten.

GEMA weist darauf hin, dass GEMA die Daten des Kunden im Rahmen des Vertragsverhältnisses gem. § 27 ff. BDSchG (Bundesdatenschutzgesetz) speichert.

Stand 29.11.2011

GEMA Technik GmbH